

Die neue Gesetzgebung über die Rindertuberkulosebekämpfung

Autor(en): **Fritschi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **105 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue Gesetzgebung über die Rindertuberkulosebekämpfung

Von Dr. E. Fritschi, Bern

In den eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften, die in den Jahren 1950 und 1951 erlassen wurden, lag der Hauptakzent auf Maßnahmen, die zur Erreichung der Tuberkulosefreiheit zweckmäßig und dienlich waren. Ende 1959 war es soweit, und der schweizerische Viehbestand konnte offiziell als tuberkulosefrei erklärt werden. Inzwischen hat sich die Tuberkulosefreiheit weiter gefestigt, waren doch 1960 99,78%, 1961 99,81% und 1962 99,84% aller Tiere als frei von dieser chronischen Seuche befunden worden. Immer mehr gewinnt die Erkenntnis an Boden, daß sich bei einem zuverlässigen Kontrollsystem der teuer erkaufte Erfolg auch in Zukunft erhalten läßt. Es war deshalb Aufgabe der für die Seuchenbekämpfung verantwortlichen Stellen, durch Änderung der gesetzlichen Regelung

1. den Schutz und die Erhaltung der tuberkulosefreien Tiere zu gewährleisten,
2. alle Vorkehrungen zu treffen, um Neu- oder Re-Infektionen, die den Viehbestand gefährden, an der Wurzel zu erfassen und möglichst rasch unschädlich zu machen.

Die Vorstudien zu dieser Gesetzesrevision ergaben bald, daß eine Teilrevision nicht befriedigen könne, wollte man mit dem Gesetz dem in das Verfahren eingespannten praktizierenden Tierarzt eine übersichtliche gesetzliche Grundlage in die Hand geben. Man entschloß sich deshalb für eine Neufassung.

1. Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

(vom 28. September 1962)

Das Gesetz ist etwas kürzer geworden, da einige Artikel des alten Gesetzes sich nunmehr als überflüssig erwiesen, weil die darin enthaltenen Aufgaben und Forderungen erfüllt sind. Das Obligatorium der Bekämpfung ist neuerdings für das ganze Gebiet der Schweiz bundesgesetzlich verankert. Die Maßnahmen des Verfahrens beschränken sich auf regelmäßige Untersuchung aller Bestände, die Ausmerzung eventuell tuberkulöser Tiere und den Schutz und die Erhaltung tuberkulosefreier Bestände. Auf die Möglichkeit, Impfungen als Schutzmittel einzusetzen, hat man verzichtet, da sie

erfahrungsgemäß nie namhafte Bedeutung erlangten und überall als Maßnahme in der Rindertuberkulose-Bekämpfung aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden.

Eine willkommene Verbesserung bringt das Gesetz dem Tierbesitzer in der Entschädigung für Ausmerztiere, indem künftig der Prozentsatz des amtlichen Schätzungswertes, der für die Anrechnung der Bundesbeiträge in Frage kommt, generell von 80 auf 90 erhöht wurde. Selbstverständlich ist es den Kantonen anheimgestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Wir zweifeln jedoch nicht daran, daß dies bald überall der Fall sein wird, nachdem die kantonalen Regierungen diese Erhöhung in der Gesetzesvorberatung durchwegs sehr begrüßt haben. Eine Beteiligung des Tierbesitzers am Schaden mit 10% des amtlichen Schätzungswertes ist heute sicher genügend, nachdem ein Selbstverschulden des Tierbesitzers kaum mehr möglich ist, da eine dauernde Überwachung des Viehbestandes durch den Kontrolltierarzt besteht und Vorschriften über Zukauf, Sömmerung usw. befolgt werden müssen.

2. Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

(vom 22. Februar 1963)

Um die Nebenerlasse zum Bundesgesetz weitgehend zu reduzieren, sind alle administrativen Vorschriften mit einer Ausnahme in die Vollziehungsverordnung eingebaut worden. Diese Ausnahme betrifft die Regelung der subventionsberechtigten Höchstansätze für die tierärztlichen Verrichtungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Kompetenz des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes gelegt wurde.

In Anbetracht dessen, daß alle potentiellen Infektionsquellen sofort erfaßt und das Notwendige zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Tieren der Rinder- und Ziegengattung angeordnet werden kann, sind die Tierärzte und Untersuchungslaboratorien verpflichtet, die Feststellung von Tuberkulose bei der Untersuchung oder Sektion von Schafen, Schweinen, Geflügel, Hunden, Katzen und anderen Haustieren sowie von Wild dem zuständigen Kantonstierarzt anzuzeigen. Die große Bedeutung dieser Vorschrift dürfte dem Fachmann ohne weiteres verständlich sein. Erinnern wir überdies daran, daß in jüngster Zeit laut Untersuchungen von Nassal in Freiburg im Breisgau, die dieses Jahr in der Schweiz systematisch nachgeprüft werden, der Erreger der Geflügeltuberkulose, welcher nicht selten beim Schwein gefunden wird, als häufige Ursache von tuberkulösen Neuinfektionen beim Rind mit pathologisch-anatomischen Veränderungen angesprochen wird. Die verantwortlichen Organe der Seuchenpolizei legen deshalb großen Nachdruck auf die Vorschrift des Art. 1, Absatz 3, und zählen auf die zuverlässige Mithilfe aller Tierärzte und Untersuchungslaboratorien. Der heutige Stand

der Tuberkulose-Freiheit erlaubt es, die ordentlichen tierärztlichen Kontroll-Untersuchungen der freien Bestände alle zwei Jahre einmal durchzuführen. Eine Verlängerung des Zeitabstandes ist in denjenigen Kantonen mit Zustimmung des Eidg. Veterinäramtes vorgesehen, wo ausgezeichnete Untersuchungsergebnisse es rechtfertigen; doch möchten wir hievon vorläufig noch keinen Gebrauch machen.

Nach Art. 6 werden in Zukunft nebst der Ohrmarke auch andere Methoden der Kennzeichnung, wie Tätowierung und Hornbrand, anerkannt, sofern sie eindeutig und anerkannt dauerhaft sind.

Um den freien Beständen den größtmöglichen Schutz vor Infektionen angedeihen zu lassen, werden mit Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung über Bestände, in denen mit Tuberkulose infizierte Tiere festgestellt werden, Sperrmaßnahmen verhängt. Sie umfassen im wesentlichen nebst der Absonderung der kranken Tiere von den gesunden, bestandeseigenen im Stall und im Freien das Tränkeverbot am öffentlichen Brunnen, das Verbot des Inverkehrbringens der Milch; außerdem dürfen Tiere nur zur direkten Schlachtung veräußert werden. Der Viehinspektor ist gehalten, auf dem Gesundheitschein einen entsprechenden Vermerk anzubringen. Wohl ist diese Maßnahme ziemlich einschneidend, doch dürfte die Zahl der Betroffenen glücklicherweise klein sein und sich immer noch verringern. In den Ausmerzbestimmungen sind keine grundlegenden Neuerungen enthalten. Die tuberkulose-infizierten Tiere sind innert 30 Tagen zu schlachten, ebenso solche mit negativem Tuberkulose-Befund, sofern nach der Sachlage trotzdem eine Infektion angenommen werden muß. Die Bestimmung über die Frist zur Abschachtung nach der Übernahme eines Reagenten ist mit neun Tagen beibehalten worden, da dies für die Seuchenbekämpfung eine Rolle spielt. Hingegen hat man die Einsendung des Sektionsberichtes über das geschlachtete Tier an keinen Termin mehr gebunden und damit eine begrüßenswerte und berechtigte Lockerung vorgenommen, die um so eher angezeigt war, als die ehemalige Forderung der Ablieferung des Sektionsberichtes innert einer bestimmten Frist für das Krankheitsgeschehen ohne Bedeutung war und immer Grund zu unerfreulichen Auseinandersetzungen darstellte. Sofort sei jedoch beigefügt, daß diese Erleichterung keinen Freipaß für unendliches Hinausschieben der Ablieferung des Sektionsformulars bedeutet, heißt es doch in Art. 10, Abs. 2, daß diese möglichst umgehend zu erfolgen hat.

Die gesetzlichen Vorschriften gestatten den Nutzviehhandel nur noch mit tuberkulosefreien Tieren; nach wie vor müssen sie von einem tierärztlichen Zeugnis nach amtlichem Formular begleitet sein. Immerhin ist vorgesehen, daß der Bundesrat ab einem ihm als geeignet erscheinenden Zeitpunkt die Beibringung der tierärztlichen Zeugnisse aufheben kann, was einer großen Erleichterung im Handel gleichkommen würde. Eine Sicherheit, daß trotzdem keine tuberkulose-infizierten Tiere in den Handel kommen, erblicken wir im Art. 7, der für diese Tiere gewisse Sperrmaßnahmen vorsieht. Eine Vorbedingung für einen solchen Bundesratsbeschluß sehen wir in der zuver-

lässigen und lückenlosen Befolgung der Verpflichtung der Viehinspektoren, auf den Gesundheitsscheinen für alle über sechs Monate alten Tiere der Rindergattung die Nummer und Inschrift der Ohrmarke oder andere Kennzeichen einzutragen. Diese Vorschrift ist nicht neu (siehe Art. 46 der Vollziehungsverordnung vom Jahre 1920 zum Tierseuchengesetz), wurde leider bis heute sehr mangelhaft angewendet, soll aber jetzt mit Nachdruck verlangt werden. Auch hier appellieren wir an unsere Tierärzte, das Ihrige zur Verwirklichung dieser Forderung beizutragen. Nach der Meinung des Verfassers wäre es aber nicht sinnvoll, auf die Beibringung der tierärztlichen Tuberkulose-Freiheitszeugnisse zu verzichten, solange die tierärztlichen Bangfreiheitsausweise noch verlangt werden müssen. Ist die Bangfreiheit in der Schweiz einmal erreicht, was hoffentlich dieses Jahr der Fall sein dürfte – 19 von 25 Kantonen sind bereits frei – so wird die Zeugnisfrage unter Berücksichtigung aller Konsequenzen geprüft werden müssen.

Um alle Infektionsquellen rechtzeitig aufspüren zu können, müssen bei der Fleischschau festgestellte tuberkulöse Veränderungen an Tieren jeglicher Gattung, auch wenn es sich nicht um Ausmerztiere handelt, dem Kantons-tierarzt gemeldet werden. Den gleichen Zweck verfolgt die in Art. 20 stipulierte tierärztliche Meldepflicht, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß Personen, die Tiere warten oder mit diesen direkt oder indirekt in Kontakt kommen, eine Ansteckungsgefahr bilden. Solche Personen sind verpflichtet, sich untersuchen zu lassen, wobei nach Möglichkeit der Erregertyp zu bestimmen ist. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß heute die Tierseuchenpolizei strenge Vorschriften gegenüber den Menschen aufstellen muß, um das Vieh vor Ansteckung zu schützen, nachdem der Schutz des Menschen vor der Rindertuberkulose zu Beginn der Tuberkulose-Aktion ein wesentliches Motiv zu deren Durchführung war.

Für die verantwortlichen kantonalen Administrationsorgane ist eine willkommene Erleichterung dadurch geschaffen worden, daß die Sanktionen bei Verstößen gegen die Bekämpfungsvorschriften, wo es fachlich verantwortbar ist, erheblich gemildert wurden und so die starre Form des viel kritisierten Artikels 19 der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. April 1951 verlassen worden ist.

3. Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Bundesbeiträge an die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen auf Rindertuberkulose

(vom 22. Februar 1963)

Die Entschädigungsarten sind nicht geändert, hingegen die Höchstsätze mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten heraufgesetzt worden. Am stärksten wurde der Ansatz für die Entschädigung nach Zeitaufwand verbessert, wobei die Abstufung bei Beanspruchung eines halben

oder ganzen Tages abgeschafft wurde, so daß künftig der Höchstansatz je aufgewandte Stunde gilt.

Die Reduktion des Ansatzes für das je Tier verwendete Tuberkulin von 35 auf 20 Rappen rührt davon her, daß inskünftig eine Dosierung von 0,1 ml eingespritzt werden soll und nicht mehr 0,2 ml, wie es bis anhin üblich war.

4. Instruktion über die Ausführung der Tuberkulinprobe bei Tieren der Rindergattung

(vom 18. Februar 1963)

Eine Neufassung der Instruktion drängte sich auf, um dem Messen der Hautfaltendicke die heute vertretbare und praxisgemäße Bedeutung zu geben, sowie die heutigen Kenntnisse in der Abklärung der zweifelhaften Reaktionen aufzunehmen. Die Folge davon war eine stärkere Unterteilung, wodurch die Durchführung der Probe als Routineuntersuchung einerseits und diejenige bei der Nachuntersuchung andererseits klar auseinandergelassen werden kann.

Gegenüber früher ist die Dosis Tuberkulin auf 0,1 ml (2500 Einheiten) herabgesetzt, da Untersuchungen verschiedener Autoren wie Prof. Meyn, München, schlüssige Beweise dafür geliefert haben, daß diese Menge absolut genügt zur Erzielung eines zuverlässigen Ergebnisses.

Bei den ordentlichen Kontrolluntersuchungen in freien Beständen und bei Einzeltieren aus solchen Beständen wird auf das Messen der Hautfalte verzichtet; die Beurteilung der Reaktion stützt sich auf die Symptome an der Injektionsstelle und deren Umgebung sowie auf die Bestandesgeschichte. Die Ermittlung der Hautfaltendickenzunahme muß hingegen bei Untersuchungen ganzer Bestände nach Auftreten fragwürdiger Reaktionen und nach Ausmerzung von Reagenten beibehalten werden.

Mit Betonung wird auf die Bedeutung der in die Tiefe greifenden schmerzempfindlichen Schwellung als positives Reaktionssymptom hingewiesen und erwähnt, daß Ausschwitzung, Schorf usw. auch bei positiven Proben fehlen können. Letzteres ist besonders bei älteren Tieren der Fall, die eine Spät-Tuberkulose nach einer nie besonders deutlichen Primärinfektion aufweisen.

Den zweifelhaften Reaktionen ist größte Aufmerksamkeit zu schenken und eine Abklärung wenn immer möglich herbeizuführen. Die bis heute praktizierte sofortige Wiederholung der Tuberkulinprobe ist hiezu deshalb nicht geeignet, weil viele Versuche unzweideutig gezeigt haben, daß der Körper durch eine vorangegangene Tuberkulinisierung meist desensibilisiert wird, so daß die Reaktion der zweiten Probe meist deutlich schwächer ausfällt, was zu falschen Beurteilungsergebnissen führen kann. Am zweckmäßigsten erscheint es uns, nach 6 Wochen entweder die gewöhnliche Tuberkulinprobe zu wiederholen oder die vergleichende Simultanprobe in Anwendung zu bringen, deren Technik und Beurteilung in der Instruktion kurz beschrie-

ben ist. Immer aber sind die Bestandesgeschichte, das Alter des betreffenden Tieres sowie humane und aviäre Ansteckungsquellen in Berücksichtigung zu ziehen.

Die gesamte Eidg. Gesetzgebung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose tritt mit dem 1. März 1963 in Kraft. Sie wird in einem Heft zusammengefaßt und kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale Bern 3 bezogen werden.

Aus dem Veterinär-pathologischen Institut (Prof. Dr. H. Hauser)
und der Kleintierklinik (Prof. Dr. U. Freudiger) der Universität Bern.

Kreatininclearance, Phenolrottest und Harnstoffbestimmung beim Hund, verglichen mit dem histologischen Nierenbefund

Von K. Bärswyl

Nierenfunktionsproben sind ein Teil der Möglichkeiten, Nierenerkrankungen zu diagnostizieren. Sie nehmen als Routinemethode in der Humanmedizin einen großen Platz ein. In der Regel werden beim Menschen mehrere Methoden gleichzeitig oder nacheinander angewandt und bei Grundumsatzbedingungen und einer leichten Diurese des Patienten durchgeführt. Beim kranken Tier sind die Nierenfunktionsproben unter Standardbedingungen aus technischen und zeitlichen Gründen kaum durchführbar. Sie sind daher bis jetzt vom Tierarzt wenig beachtet worden.

Um die Eignung einer Nierenclearance als klinische Methode zu prüfen, wurden 41 Hunde verschiedenen Alters einer Kreatininclearance und anschließend der Phenolrotfunktionsprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden der Blutharnstoff bestimmt und die üblichen Harnuntersuchungen (Eiweiß-, Zucker-, Bilirubin- und Sedimentbestimmung sowie die Prüfung des Chloridgehaltes im Harn) durchgeführt. Bei den Patientenhunden, die ungefähr die Hälfte der untersuchten Tiere ausmachten, standen zudem weitere Blutwerte und die klinischen Befunde zur Verfügung.

Bei der Durchführung der Nierenfunktionsprüfungen wurde absichtlich auf jegliche Vorbereitung der Hunde, wie Fastenlassen und Wasserstoß, verzichtet. Es wurde aber darauf geachtet, daß die Tiere nicht unter medikamentellem Einfluß standen. So stark vereinfacht, ist die Durchführung von Nierenfunktionsproben bei Hunden nicht schwierig, aber immer noch recht zeitraubend und erhebt keinesfalls Anspruch auf Genauigkeit. Die durch die ungleiche Ausgangslage bedingten Schwankungen in den Ergebnissen liegen aber in einem Bereich, der auch bei unter Standardbedingungen